

Coronavirus Covid-19 Informationsschreiben Nr. 68

4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung Ausbau von Teststationen

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die ersten Öffnungsschritte nach dem 3. Lockdown sind überschattet von der Gefahr der Virus-Mutationen. Neben den anlaufenden Impfungen sind in den nächsten Wochen die Testungen die zentrale Strategie zur Vermeidung weiterer Lockdowns. Über die bestehenden landesweiten Teststraßen hinaus wollen immer mehr Gemeinden ihrer Bevölkerung eine möglichst ortsnahe Testmöglichkeit bieten.

4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Mit BGBl. II Nr. 58/2021 wurde eine neue Schutzmaßnahmenverordnung erlassen, welche die bisherige Notmaßnahmenverordnung ersetzt. Diese bringt neben Öffnungsschritten im Handel sowie für Dienstleistungen auch für die Gemeinden einige relevante Änderungen. Die neue Schutzmaßnahmenverordnung tritt am 8. Februar 2021 in Kraft. Sie liegt dem Informationsschreiben bei. Für die Gemeinden sind insbesondere folgende Änderungen wichtig:

COVID-19-Selbsttests (§ 17):

Neu eingefügt wurde der § 17 der Verordnung, welcher den Nachweis von negativen COVID-19-Testergebnissen regelt. Dieser bestimmt, dass die Testung durch dazu befugte Stellen erfolgen muss. Befugte Stellen sind neben Ärzt:innen und Apotheker:innen, vor allem auch die Teststationen des Landes. Das Gesundheitsministerium ist der Ansicht, dass bei Selbsttests nicht kontrolliert werden kann, ob die Testung korrekt durchgeführt wurde und das Testergebnis tatsächlich von der Person selbst stammt. Selbsttests werden daher nicht als Nachweis im Sinne der Schutzmaßnahmenverordnung anerkannt, z.B. für die Berufsgruppentests oder als Eintrittstest für den Frisörbesuch.

Der Vorarlberger Gemeindeverband bedauert, dass das Gesundheitsministerium ungeachtet der gesetzlichen Verankerung (siehe Informationsschreiben Nr. 67) Selbsttests nicht als Nachweis für Berufsgruppen (z.B. Pädagog:innen) anerkennt, da Tests bei befugten Stellen teils doch mit einem wesentlich höheren Aufwand verbunden sind. Erfreulich ist, dass erhebliche Anstrengungen unternommen werden, diese befugten Stellen erheblich auszubauen (siehe unten).

Selbsttests sind dennoch eine sinnvolle Maßnahme. Sie geben schnell und niederschwellig Auskunft über den eigenen Infektionsstatus und sind daher nach Ansicht des Gesundheitsministeriums eine wichtige Ergänzung in der Teststrategie.

Gemeindeämter (§ 5 Abs. 5 Z 2)

Die Öffnungszeitenbeschränkung für den Parteienverkehr auf 6:00 Uhr bis 19:00 Uhr entfällt. Die Vorgaben über die Schutzmaskenpflicht und die Testung von Personal, das im Parteienverkehr tätig ist, bleiben gleich wie in der vorherigen Notmaßnahmenverordnung. Zu diesen Vorgaben siehe das Informationsschreiben Nr. 66 des Vorarlberger Gemeindeverbandes.

Ausgangsregelung (§ 2)

Die bisherigen Ausgangsbeschränkungen werden auf den Zeitraum von 20 Uhr bis 6 Uhr eingeschränkt. Weiterhin zulässig ist der Besuch einer Gemeindevertretungssitzung als Mandatar:in oder als Besucher:in einer öffentlichen Gemeindevertretungssitzung. Dies gilt auch nach 20.00 Uhr.

Sonstige Zusammenkünfte von Personen (§ 13 Abs. 3 Z 10)

Veranstaltungen sind grundsätzlich weiterhin – mit den bisherigen Ausnahmen - untersagt. Sonstige Zusammenkünfte von Personen sind (außerhalb des privaten Wohnbereichs) in der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr nur erlaubt, sofern es sich dabei um maximal vier Personen aus nur zwei verschiedenen Haushalten zuzüglich deren minderjährigen Kinder (höchstens sechs Kinder) handelt. Auch hierbei gilt der Zwei-Meter-Abstand sowie in geschlossenen Räumen die FFP2-Maskenpflicht.

Elementare Bildungseinrichtungen (§ 6 Abs. 5)

Grundsätzlich hat das Personal bei unmittelbarem Kontakt mit Kindern weiterhin eine Schutzmaske zu tragen, welche zumindest dem FFP2-Standard entspricht. Kann von der Person jedoch ein aktueller negativer COVID-19-Test nachgewiesen werden, entfällt die Maskenpflicht bei Kontakt zu den Kindern überhaupt. Das negative Testergebnis ist für 7 Tage gültig.

Archive, Bibliotheken, Museen, Büchereien:

Diese Einrichtungen dürfen unter folgenden Voraussetzungen wieder öffnen.

- Einhaltung des Mindestabstands von zwei Metern zu anderen Personen
- Tragen von FFP2-Masken oder gleichwertigen Schutzmasken
- Pro 20m² Fläche darf sich nur eine Person aufhalten
- Das Personal hat bei Kundenkontakt eine Maske zumindest der Schutzklasse FFP2 zu tragen, wenn nicht alle 7 Tage ein negatives COVID-19-Testergebnis nachgewiesen wird. Bei einem solchen Nachweis kann auch eine einfache Schutzmaske bei Kontakt zu anderen Personen getragen werden oder es wird durch technische Schutzmaßnahmen, wie Plexiglaswände, das Infektionsrisiko minimiert.

Sportstätten im Freien

Die Sportausübung von Sportarten ohne Körperkontakt im Freien ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von zwei Metern erlaubt. Es darf sich pro 20m² maximal eine Person auf der Sportstätte aufhalten. Geschlossene Räumlichkeiten dürfen nur mit einer zumindest der FFP2-Maske entsprechenden Schutzklasse betreten werden und wenn dies zur Sportausübung im Freien notwendig ist (z.B. Umziehen in Umkleidekabine).

Die Verordnung gilt bis zum 17. Februar 2021.

Ausbau von Teststationen:

Wesentlicher Eckpfeiler der Öffnungsschritte sind die verpflichtenden Antigen-Tests. Neben den bereits sieben bestehenden Teststationen kommt diese Woche die 8. Landes-Teststation in Altschachen dazu. Weiters haben sich bereits eine größere Zahl von Gemeinden gemeldet, die zusätzliche Teststationen errichten wollen bzw. bereits errichtet haben. Die Anmeldungen zur Testung bei diesen Teststationen erfolgt ebenfalls über die Anmeldeplattform des Landes. In Alberschwende, Buch, Frastanz, Götzis, Hard, Hittisau, Krumbach und Lustenau sind bereits Testungen möglich. Weitere Gemeinden sind in Vorbereitung. Bei Fragen können sich die Gemeinden direkt mit dem Service-Center der Landeswarnzentrale (05574/2013500 bzw. soc@lwz-vorarlberg.at) in Verbindung setzen.

Für abgelegene Landesteile ist die Installierung eines mobilen Testbusses in Vorbereitung.

Kostenlose Tests auch in ausgewählten Apotheken

Ab Montag werden ca. 400 Apotheken in Österreich, darunter auch einige aus Vorarlberg einen kostenlosen Antigen-Test anbieten. Eine aktuelle Liste der teilnehmenden Apotheken liegt diesem Informationsschreiben bei bzw. ist diese auf der Homepage der Apothekenkammer unter <https://www.apothekerkammer.at/gratis-schnelltests> abrufbar. Die Anmeldung erfolgt telefonisch bei der jeweiligen Apotheke.

Abfälle von den Corona-Teststationen

In Absprache mit dem Land Vorarlberg (Abteilung Umwelt- und Abfallwirtschaft), stellen Abfälle von Corona-Teststationen nicht-gefährliche Abfälle dar und können daher grundsätzlich über den Restabfall entsorgt werden. Diese Abfälle sollten separat in reißfesten und flüssigkeitsdichten sowie verschließbaren Kunststoffsäcken gesammelt und anschließend über Restabfallsäcke oder Restabfalltonnen entsorgt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorarlberger Gemeindeverband
Die Präsidentin
Bgm. Dipl. Vw. Andrea Kaufmann

